

ARBEITSAUSSCHUSS DROGEN UND SUCHT zugleich: Landesstelle für Suchtfragen NRW
Geschäftsstelle: Friesenring 32/34, 48147 Münster Tel. (0251) 2709 – 330 / 336 Fax (0251) 2709 – 55336
E-Mail: seiler@dw-westfalen.de Internet: www.inforum-sucht.de

19.Mai 2008

Stellungnahme zu den geänderten „Richtlinien zur Anwendung des § 31a BtMG“

Die geänderten Richtlinien zur Anwendung des § 31a BtMG beinhalten zwei wesentliche Diskussionspunkte:

- Die Abschaffung einer Höchstmenge für Heroin, Kokain und Amphetamine.
- Die Einstellung nur mit Auflagen bei Jugendlichen und Heranwachsenden.

Mit dieser Stellungnahme soll der Dialog und die hoffentlich damit verbundene Teilrücknahme des Runderlasses in NRW erreicht werden. Im Einzelnen werden die oben genannten Themenbereiche problematisiert und sollen zur Diskussion anregen.

- Die Abschaffung der Höchstmengen für Heroin, Kokain und Amphetamine stellt einen Rückschritt in der Ausrichtung und Anwendung des § 31a BtMG dar. Die Entpönalisierung als Ziel des § 31 BtMG wird hier negiert. Hilfen vor Strafe als Mittel des Umgangs mit Konsumenten/innen und Abhängigen muss das Ziel bleiben. Mit dem Erlass wird dieses Prinzip umgedreht.
- Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sollen nur noch unter Auflagen eingestellt werden.

Hierfür muss der Erlass nicht eingeführt werden. Schon vorher gab es die Angebote der „Frühintervention für erstauffällige Drogenkonsumenten-

ten – FreD“, Gruppenangebote von örtlichen Drogenberatungsstellen in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe für Erstkonsumenten sind hier ebenfalls zu nennen.

Grundsätzlich sind frühe Interventionsmodelle gefragt und sie müssen weiter ausgebaut werden. Ob das zu Lasten des § 31a BtMG notwendiger Weise nötig ist, bleibt hier fraglich. Generell sollte im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Prinzipien Freiwilligkeit und „Hilfe vor Strafe“ Anwendung finden. Diese Prinzipien werden durch die geänderten Richtlinien unterlaufen bzw. verlieren ihre Verbindlichkeit.

Mit den verbundenen Auflagen ist eine erzieherische Wirkung durch Strafe aus der Erfahrung kaum zu erwarten, sondern der frühe Kontakt zur Justiz speziell bei jugendlichen Erstkonsumenten kann unter Umständen für die eigene Biographie schädlicher sein als ein jugendspezifisches Probierverhalten.

In der Kombination des o. g. Erlasses zum § 31a BtMG und des gemeinsamen Erlasses des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität – hier die Strafanzeige bei dem Besitz von Betäubungsmitteln - entsteht der Eindruck, dass in NRW die Entwicklung der Entkriminalisierung im Rahmen des BtMGs zurückgenommen wird und das Prinzip „Hilfe vor Strafe“ für NRW an Bedeutung verliert.

Richtlinien zur Anwendung des § 31 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes
- Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums - 4630 - III. 7"IMA" -
und des Innenministeriums - 42 - 62.15.01 -
vom 13. August 2007- JMBl. NRW S. 206 -

http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/pls/jmi/jvv_proc_bestand?v_bes_id=1467

ARBEITSAUSSCHUSS DROGEN UND SUCHT zugleich: Landesstelle für Suchtfragen NRW
Geschäftsstelle: Friesenring 32/34, 48147 Münster Tel. (0251) 2709 – 330 / 336 Fax (0251) 2709 – 55336
E-Mail: seiler@dw-westfalen.de Internet: www.inforum-sucht.de

19.Mai 2008

Stellungnahme zum gemeinsamen Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 31.08.2007

Der vorliegende Erlass zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität zielt auf die Förderung und Stärkung des Zusammenwirkens aller mit Jugendproblemen befassten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen. Dabei liegt der Schwerpunkt sowohl auf die Umsetzung präventiver Maßnahmen als auch auf die Umsetzung repressiver Maßnahmen insbesondere der schnellen Aufklärung von Straftaten und die damit verbundenen zeitnahe Reaktion auf Delinquenz.

Grundsätzlich begrüßen wir alle Maßnahmen, die zu einer Zusammenarbeit aller Verantwortungsträger in diesem Bereich beitragen. Dabei nimmt gerade die in dem Erlass vorgegebene Kooperation zwischen Schule, Polizei und Jugendämter einen hohen Stellenwert ein. Bereits jetzt bestehen auf örtlicher Ebene verschiedene Gremien wie die kriminalpräventiven Räte, regionale Arbeitskreise zum Jugendschutz sowie kommunale Arbeitsgemeinschaften zur Suchtprävention.

Gerade in den letztgenannten Arbeitsgemeinschaften arbeiten staatliche wie nichtstaatliche Institutionen erfolgreich im Bereich der Suchtprävention zusammen. Sie sind in der Mehrzahl auf Initiative der vom Land geförderten örtlichen Prophylaxefachkräfte entstanden, die flächendeckend für den Bereich der regionalen Suchtprävention zuständig sind. Die angestrebten Kooperationsformen können an diesen vorhandenen Strukturen anknüpfen und gegebenenfalls deren Verbindlichkeit erhöhen. In diesem Sinne sind die im Erlass aufgeführten Vorgaben als wichtige Unterstützung für die vorhandenen Netzwerke zur Prävention auf örtlicher Ebene zu werten.

Für den Bereich der Schule wird im Erlass zunächst die Bedeutung pädagogischer Maßnahmen vor möglichen rechtlichen Maßnahmen hervorgehoben (Prüfpflicht). Im Anschluss daran wird allerdings die Verpflichtung vorgegeben, bei Straftaten (gegen das Leben, Sexualdelikte, Raubdelikte, schwere und gefährliche Körperverletzung, Besitz, Handel und Weitergabe von Betäubungsmitteln) die Schulleitung zu informieren, die wiederum angewiesen ist, dann generell eine entsprechende Strafanzeige zu erstatten. Für die Suchtvorbeugung von Bedeutung, und deshalb hier besonders erwähnenswert ist die neue Ergänzung, dass der Besitz von Betäubungsmitteln grundsätzlich anzeigepflichtig wird.

Damit wird der Grundsatz Pädagogik bzw. Hilfe vor Strafe im Rahmen des Betäubungsmittelrechts in einer bedeutenden pädagogischen Institution wie die Schule letztendlich aufgehoben. Gerade im Kinder- und Jugendbereich sind aber pädagogische Spielräume, wie sie bislang vorhanden waren, notwendig, um rechtzeitig Maßnahmen zur Früherkennung und Frühintervention einzuleiten und nach Möglichkeit rechtliche Maßnahmen zu vermeiden.

Diese Vorgehensweise hat sich in der Vergangenheit besonders bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelrecht bewährt. So arbeiten mittlerweile im Bereich der schulischen Suchtprävention in NRW örtliche Prophylaxefachkräfte, Polizeibeamte aus dem Kommissariat Vorbeugung und Beratungslehrer/innen für Suchtvorbeugung erfolgreich zusammen, was sich u. a. in der Handreichung für die „Polizeiliche Drogenprävention an Schulen“ niederschlägt. Hier wird nachdrücklich auf die Abgrenzung zwischen polizeilichem Auftrag und dem pädagogisch / therapeutischen Bereich unterschieden. Diese klare Abgrenzung hat in den letzten Jahren zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Mitarbeitern aus der Suchtprävention geführt.

Das diese Haltung und Handhabung in NRW inzwischen zum Standard geworden ist, ist das Ergebnis jahrelanger Entwicklungsarbeit. Leider wird dieser bundesweit, anerkannte Standard durch den gemeinsamen Runderlass ohne ersichtliche Notwendigkeit abgebaut.

In den vergangenen Jahren sind in vielen Städten erfolgreiche Strukturen und Angebote zur Früherkennung und Frühintervention in Schule (und auch Jugendhilfe) geschaffen worden. Im Zuge dessen wurden in zahlreichen Städten „Handlungsempfehlungen Schule und Sucht“ entwickelt, die klare Empfehlungen zur Haltung und zum Umgang bei Suchtmittelkonsum

benennen und ebenso aufzeigen, in welchen Situationen pädagogische Maßnahmen nicht mehr reichen.

Darüber hinaus wurden in vielen Schulamtsbezirken Lehrer und Lehrerinnen in der Methode der „Motivierenden Kurzintervention bei konsumierenden Jugendlichen“ (MOVE) fortgebildet. Dieses Fortbildungsangebot hat die Zielsetzung

- den Motivationsaufbau zur Verhaltensänderung bei konsumierenden Jugendlichen/Schüler/innen zu fördern,
- die Versorgungslücke für riskant konsumierende Jugendliche / Schüler/innen zu schließen und
- zu einer Verbesserung der Kooperation zwischen Schule / Jugendhilfe und Suchthilfe beizutragen.

In vielen Beratungsgesprächen in der Schule konnten so Schüler/innen angeregt werden, ihr Konsumverhalten zu überprüfen, zu verändern und / oder weiterführende Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Es gilt diesen erfolgreich eingeschlagenen Weg weiter zu gehen. Wir plädieren deshalb dafür, das Prinzip Hilfe vor Strafe beizubehalten und den Erlass in Hinblick auf den bislang vorhandenen und notwendigen pädagogischen Spielraum wieder zu verändern und zu korrigieren.

Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung
der Jugendkriminalität

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - 42 - 62.19.02 -, d. Justizministeriums - 4210 - III. 94 -, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 4 - 0390.5.2. -, d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration - 313 - 6004.1.9 - u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung - 622. 6.08.08.04 - 50724 -
v. 31.8.2007

http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/pls/jmi/jvv_proc_bestand?v_bes_id=1475